



# Womoteam-Dresden

## Allgemeine MIETBEDINGUNGEN

**Mehrere Mieter bilden eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter hat identische Rechte und Pflichten.**

### 1. Zustände kommen des verbindlichen Mietvertrages:

1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail, Wats-App oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen.

1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.3. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

### 2. Kündigung, Stornierungen:

2.1. Ist ein Termin für die Rückgabe des Fahrzeugs nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis) so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580 a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß § 580 a Abs 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.

2.2. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

2.2.1 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

2.2.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

2.2.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

### 3. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

3.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU), mit Ausnahme von Zypern, gestattet. Zusätzlich ist die Benutzung des Fahrzeugs in Albanien, Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Schweiz gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:

3.2.1. Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten, Fahren auf unbefestigten Wegen (Ausnahme Campingplätze) und ähnlichen Nutzungen.

3.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

3.2.3. Zum Transport von Möbeln, oder möbelähnlichen Gegenständen, Baumaterialien, Abfällen, Grünschnitt usw.

3.2.4. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

3.3. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist. Das Mindestalter des Mieters und jeden Fahrers beträgt 23 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mind. einem Jahr im Besitz des Führerscheines der Klasse 3 bzw. B sein.

3.4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

3.5. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Vertrag angegebenen Personen bewegt werden.

3.6. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter schriftlich im Vertrag bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für eigenen Handeln einzustehen.

3.7. Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 3.1 bis 3.6 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

### 4. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

4.1. Der Mietpreis ergibt sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters.

4.2. Der angegebene Preis ist ein Übernachtungspreis. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Mietfahrzeugs (Mo-Fr ab 15 Uhr, Sa ab 15 Uhr bzw. nach Vereinbarung)



4.3. Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter berechnet. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen, es sei denn das Wohnmobil kann anderweitig vermietet werden.

4.4. Bei verspäteter Rückgabe werden die entsprechenden Tage mit dem jeweiligen Grundpreis berechnet zuzüglich 30% Mehraufwand, wenn das Wohnmobil schon weitervermietet ist.

4.5. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale von EUR 117,00 berechnet. Diese beinhaltet eine ordnungsgemäße Einweisung in das Wohnmobil und seinen technischen Einzelheiten.

4.6. Die jeweiligen Mietpreise beinhalten:

- a) dem Leitbild der Kaskoversicherung entsprechender Versicherungsschutz; Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellers.
- b) Ausstattung und Zubehör des Wohnmobils
- c) Wartungs- und Verschleißreparaturen
- d) 250km pro Tag, Mehrkilometer werden mit EUR 0,35 pro km berechnet, bzw. können Kilometerpakete bei mehrwöchigen Anmietungen dazu gebucht werden.
- e) Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme 100 Mio EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (p.P max 15 Mio EUR)
- f) Vollkaskoversicherung (EUR 1.500,00 SB) inkl. Teilkaskoversicherung (EUR 1.500,00 SB)

4.7. Das Wohnmobil wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt bei der Rückgabe übergeben werden. Andernfalls berechnet der Vermieter Dieseltreibstoff lt. aktueller Tankstellenpreise zzgl. EUR 55,00 für den Tankservice.

4.8. Nach Abschluss des Mietvertrages ist die Anzahlung von 30 % des Gesamtpreises innerhalb von 7 Tagen zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu begleichen. Bei kurzfristigen Buchungen unter 30 Tagen vor Mietbeginn ist der Gesamtpreis sofort zu begleichen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfristen ist der Vermieter nicht mehr an den Vertrag gebunden.

## 5. Kautions

5.1. Die Kautions in Höhe von EUR 1.500,00 muss spätestens bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei hinterlegt werden (per Überweisung auf das Konto des Vermieters oder in bar).

5.2. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch den Vermieter auf das angegebene Konto des Mieters oder in Bar, je nach Übergabe der Kautions, rückerstattet. Das enthebt den Mieter jedoch nicht von der Haftung für verdeckte, bei Rückgabe nicht sofort feststellbare oder übersehene Beschädigungen am Wohnmobil. Bei größeren Schäden wird, bis zur Abklärung der Kosten, die Kautions vorerst einbehalten.

## 6. Reservierung und Umbuchung

6.1. Reservierungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter über einen schriftlichen Mietvertrag verbindlich.

6.2. Nach Übermittlung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist gemäß Pos.4.8. die Anzahlung durchzuführen. Bei Überschreiten dieser

Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren berechnet und fällig:

- 25 % des Mietpreises bis zum 50. Tag vor Mietbeginn
- 50 % des Mietpreises bis zum 15. Tag vor Mietbeginn
- 80 % des Mietpreises ab dem 14. Tag vor Mietbeginn
- 95 % des Mietpreises am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabnahme

6.3. Maßgebend für eine Stornierung ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme oder -abholung des Wohnmobils gilt als Rücktritt.

6.4. Ein Widerrufsrecht besteht den gesetzlichen Bestimmungen nach § 312b BGB ebenfalls nicht.

## 7. Übergabe, Rücknahme, Reinigung

7.1. Die Übergabe erfolgt gemäß Pos. 4.2.

7.2. Die Rücknahme erfolgt am letzten Miettag bis 10 Uhr bzw. nach Vereinbarung. Kann das Wohnmobil nicht termingerecht zurückgegeben werden, so ist der Vermieter umgehend zu informieren. Verlängerte Mietdauer können dem Mieter vom Vermieter in Rechnung gestellt werden, wenn sich nachfolgende Buchungen dadurch verschieben.

7.3 Das Wohnmobil wird an den Mieter in einen gereinigten Zustand und mit vollem Kraftstofftank (Diesel) übergeben und ist vom Mieter im Besenreinen, sauberen Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Der Abwassertank/ WC ist zu entleeren (keine Essigreiner, Scheuermittel oder spiritushaltige Mittel verwenden!!)

7.4. Ist das Wohnmobil durch den Mieter nicht im Besenreinen, sauberen Zustand zurückgegeben wurden, so werden ihm EUR 100,00 für die Innenreinigung, EUR 90,00 bei verschmutztem WC/Dusche oder bei übermäßiger Verschmutzung auch ein höherer Betrag in Rechnung gestellt. Die WC-Entleerung (Fäkalienkassette) wird durch den Mieter durchgeführt, sollte dies nicht entleert wurden sein wird dem Mieter dafür EUR 160,00 in Rechnung gestellt.

7.5. Die Außenreinigung übernimmt der Vermieter.

## 8. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

8.1. Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff ist vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen. Ad-Blue Betankung übernimmt der Vermieter.

8.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 100 € je Einzelfall mit vorheriger Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.



## 9. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

9.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter während der Übergabe an und wird schriftlich im Übergabeprotokoll festgehalten.

9.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;
- Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;
- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
- Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.

9.3. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

9.4. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.

Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters.

9.5. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde und Person in Höhe von 57,00 EUR als angemessene Ersatzleistung vereinbart. Ebenfalls kann dem Mieter, der Aufwand des Vermieters zur Beseitigung, des durch ihn verursachten Schadens, mit 57,00 EUR / angefangene Arbeitsstunde, berechnet werden.

9.6. Im Falle eines Schadens an der Mietsache, verursacht durch den Mieter und einer daraus folgenden nötigen Reparatur durch eine Fachwerkstatt, ist durch den Vermieter die ausführende Fachwerkstatt zu bestimmen.

## 10. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte:

10.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.

10.2. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

10.3. Für die Dauer, der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

10.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 6.2., so bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

10.5. Abschnitte 6.2. bis 6.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Abschnitt 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

10.6. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## 11. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

11.1. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie bspw. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.

11.2. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

11.3. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der



beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

11.4. Der Haftung des Mieters für Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Mieters ist – sofern ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt 10.3. oder 10.5. vorzuwerfen ist - begrenzt auf 1.500,-€ **je Schadenfall**, soweit die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung Kasko-/Haftpflichtschäden übernimmt. Die Versicherungsbedingungen werden zusammen mit dem Mietvertrag ausgehändigt.

Soweit der Mieter eine Zusatzversicherung zur Versicherung des Selbstbehalts abgeschlossen hat, beläuft sich die Selbstbeteiligung je Schadenfall abweichend auf den dort versicherten Selbstbehalt, mindestens aber auf 1.500,00 €.

10.5. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote nach Abschnitt 3 oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind. Die Vollkaskoversicherung kann sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Fahrzeug unter Einfluss von alkoholischen oder sonstigen berauschenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.

10.6 Führt das Verhalten des Mieters während der Nutzung des Mietobjektes zu einer Schädigung und eine Folgevermietung kann aufgrund des Fehlverhaltens des Mieters nicht stattfinden, so kann der Mieter für den Ausfall der Folgegeschäfte im gesetzlichen Umfang haftbar gemacht werden.

10.7. Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

- Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen oder -breiten
- Überladung des Wohnmobils über der zulässigen Gesamtlast von 3,5t
- Zurücksetzen des Wohnmobils ohne Einweisung durch eine Hilfsperson trotz Rückfahrkamera
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vertrages
- wenn der Mieter oder Fahrer, dem der Mieter des Fahrzeuges überlassen hat, und Unfallflucht begeht
- wenn Schäden einer auf der Verletzung einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten gem. Hinweisblatt Wintervermietung, beruhen. In diesen Fällen haftet der Mieter ebenfalls in voller Schadenshöhe

10.8. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

## 11. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters:

11.1. Der Vermieter ist verpflichtet, die Regulierung von allen Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.

11.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

11.3. Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn er keinen Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erreichen kann.

11.4. Im Fall einer Nichtleistung gemäß Abschnitt 11.2. und 11.3. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

11.5. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeuges zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

11.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeuges. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeuges entstandenen Mängel des Fahrzeuges oder sonstige Schäden.

## 12. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren:

12.1. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

12.2. Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 57,00 EUR je Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

## 13. Technische und optische Veränderungen:

13.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

13.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.



### 13.3

Der Mieter versichert ausdrücklich, dass während der Mietdauer an der Mietsache keinerlei Schäden eingetreten sind, welche vom Mieter ohne Zustimmung des Vermieters (vorherige Einwilligung/nachträgliche Genehmigung) im Wege einer Eigen- oder Fremdreparatur vor der Fahrzeugrückgabe beseitigt wurde.

## 14. Datenschutz

**14.1** Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert

14.2 Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 2 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann einer Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Begleichung von Mautgebühren und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlager falscher bzw. Verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts Verkehrsverstößen u.ä.

14.3 Vor Vertragsabschluss kann eine Auskunft über das Zahlungsausfallrisiko des Mieters eingeholt werden. Der Mietinteressent / Mieter gibt hierzu sein Einverständnis. Zu diesem Zweck übermitteln wir ggf. Namen und Kontaktdaten an die Creditreform- Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt Creditreform Informationen gem. Art.14 EU-DSGVO. Bei einem negativen Ergebnis behalten wir uns vor, keine Mietverträge mit unseren Kunden zu schließen.

14.4 Das Fahrzeug ist mit einem GPS-System zur Diebstahlüberwachung ausgestattet. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug aus der Ferne stillzulegen und die Verkehrsdaten an entsprechende Dritte Personen und Behörden im Verdachtsfall weiterzugeben.

## 15. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

15.1 Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeuges und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.

15.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

15.3. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

15.4. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

**Ich habe die allgemeinen Mietbedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und bestätige diese mit meiner Unterschrift.**

**Mieter Unterschrift für Seite 1-5:**

**Datum:**

